



Anzeigen-Preisliste Nr. 38

Gültig ab 1. Januar 2010

alba
Fachverlag

Verlag Alba Fachverlag GmbH + Co. KG
Postanschrift Willstätterstraße 9
40549 Düsseldorf
Postfach 11 01 50
40501 Düsseldorf
Telefon 0211 52013-75
Telefax 0211 52013-77
E-Mail vandijk@alba-verlag.de

Bankverbindung Postgiro Essen,
Kto.-Nr. 170 337-437 (BLZ 360 100 43)
Stadt-Sparkasse Düsseldorf,
Kto.-Nr. 12 085 700 (BLZ 300 501 10)

Zahlungsbedingungen Rechnungen sind fällig mit Zugang und zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto.

Lieferanschrift Knipping Druckerei GmbH
für Druckunterlagen Birkenstraße 17
40233 Düsseldorf

KURZCHARAKTERISTIK

NaTaBu Deutschland – Seit 50 Jahren findet der ÖPNV-Fachmann im NaTaBu die Adressen, die er für seine tägliche Arbeit braucht. Das NaTaBu veröffentlicht in drei Bänden ca. 4.000 Büroadressen und Telekom-Daten von Personenverkehrsunternehmen, Verbänden der Wissenschaft und Wirtschaft. 7.500 Führungskräfte sind hier mit genauen Berufs- und Dienstbezeichnungen aufgeführt.

NaTaBu Österreich – Das NaTaBu Österreich kennt und nennt mittlerweile fast 1.000 Adressen örtlicher bzw. regionaler öffentlicher Verkehrsunternehmen, von Behörden, Verbänden, Institutionen und Wissenschaft. Es führt mehr als 1.500 Führungskräfte auf und nennt ihre Dienstbezeichnung.

NaTaBu Schweiz – Wer im öffentlichen Personenverkehr der Schweiz eine Rolle spielt, steht im NaTaBu mit Adresse und Dienstbezeichnung. Rund 2.500 Führungskräfte sind aufgeführt. Verkehrsunternehmen, Verbände, Behörden und Wissenschaft geben Auskunft über ihre Führungsstruktur.

ANZEIGENPREISE

Grundpreise 1/1 Seite, 85 x 160 mm bei Belegung eines Bandes

NaTaBu 2011 Deutschland

Band 1: Verkehrsunternehmen, Verbände, Behörden, Wissenschaft

Band 2: Beratung/Planung – Verkehrs-Technik Industrie –
Informatik/Elektronik – Dienstleistung/Handel

Band 3: Wer, Was, Wo im Nahverkehr

1/1 Seite	s/w	2farbig	3farbig	4farbig
	€ 1.175,-	€ 1.385,-	€ 1.625,-	€ 1.915,-

NaTaBu 2011 Österreich

1/1 Seite	s/w	2farbig	3farbig	4farbig
	€ 700,-	€ 830,-	€ 1.040,-	€ 1.250,-

NaTaBu 2011 Schweiz

1/1 Seite	s/w	2farbig	3farbig	4farbig
	€ 700,-	€ 830,-	€ 1.040,-	€ 1.250,-

Kombinations-Rabatte auch länderübergreifend

NaTaBu 2011 Deutschland (3 Bände)	Kombi zwei Bände: 7 %
NaTaBu 2011 Österreich (1 Band)	Kombi drei Bände: 12 %
NaTaBu 2011 Schweiz (1 Band)	Kombi vier Bände: 17 %
	Kombi fünf Bände: 25 %

Frühbucherrabatt: 3 % (bei Buchung bis zum 31. Mai 2010)

ZUSCHLÄGE

NaTaBu 2011 Deutschland

Sonderfarbe (HKS/Pantone)	€ 305,- pro Band
Anschnitt	ohne Zuschlag
Platzierung gegenüber Text	€ 65,- pro Band

Zuschläge für Umschlagseiten

2. Umschlagseite	€ 405,- pro Band
3. Umschlagseite	€ 405,- pro Band
4. Umschlagseite	€ 1.010,- pro Band

NaTaBu 2011 Österreich und Schweiz

Sonderfarbe (HKS/Pantone)	€ 305,-
Anschnitt	ohne Zuschlag
Platzierung gegenüber Text	€ 55,-
2./3. Umschlagseite	€ 255,-
4. Umschlagseite	€ 505,-

TERMINE / AUFLAGEN / TECHNISCHE DATEN

NaTaBu 2011 Deutschland

TERMINE

Erscheinungstermin	Dezember 2010
Anzeigenschluss	01. Oktober 2010
Druckvorlagen	15. Oktober 2010

AUFLAGE*

Druckauflage	3.000 Exemplare
Verbreitete Auflage	2.689 Exemplare
Verkaufte Auflage	2.623 Exemplare
Freistücke	164 Exemplare

TECHNISCHE DATEN

Buchformat	105 mm x 180 mm
Anzeigenformat	Satzspiegel 85 mm x 160 mm 2. + 3. US: 99 mm x 180 mm plus Beschnitt

Druckverfahren: Offsetdruck

Druckunterlagen: Digitale Druckunterlagen in Form von hochaufgelösten (Druck-) PDF (composite); geschlossene EPS-Dateien mit eingebetteten Schriften (oder in Kurven bzw. Pfade gewandelt/Vektorgrafik) und Bildern, nicht komprimiert; Tiffs; Auflösung nicht unter 300 dpi; abgespeichert im 4-Farb-Modus CMYK, wenn möglich ein farbverbindliches Proof; JPEG- und RGB-Dateien können zu Belichtungsfehlern und Farbverschiebungen führen, die vom Verlag nicht vertreten werden. Annahme von Filmen nur nach Anfrage.

Bei Lieferung von Druckunterlagen auf elektronischen Datenträgern oder per ISDN übernimmt der Verlag für die inhaltliche Richtigkeit der Anzeige sowie das Druckergebnis keine Haftung.

Datenträger: CD-ROM, 3,5"-Disketten, Iomega-Zip (100 MB), DVD

NaTaBu 2011 Österreich und Schweiz

TERMINE

Erscheinungstermin	Dezember 2010
Anzeigenschluss	01. Oktober 2010
Druckunterlagen	15. Oktober 2010

AUFLAGE*

Druckauflage Österreich	1.100 Exemplare
Druckauflage Schweiz	1.100 Exemplare

TECHNISCHE DATEN

siehe NaTaBu Deutschland 2011

Informationen aus dem öffentlichen Personenverkehr 54. Jahrgang

NaNa Nahverkehrs-Nachrichten

24/2009 7. September 2009 www.alba-verlag.de

28. September: Fiktion für entlegene Schmalspurbahnen
 Die Deutsche Bahn AG hat angekündigt, die 28. September 2009...
Personen Positionen
 Die Deutsche Bahn AG hat angekündigt...
Wettbewerbsverfahren für Hanse-Netz hat begonnen
 Das Wettbewerbsverfahren für die Hanse-Netz...
Privates Busgewerbe fordert bessere ÖPNV-Finanzierung
 Die Bundesregierung hat angekündigt...
Güterbahnen
 Die Deutsche Bahn AG hat angekündigt...
alba
 Fachverlag

NaNa Nahverkehrs-Nachrichten
 Seit über 50 Jahren die aktuelle Brancheninformation für den öffentlichen Personen-Nahverkehr. Erscheint im Zeitungsformat am 1., 10. und 20. jeden Monats.

Fordern Sie bitte Probehefte und Mediadaten an!

0 3323

DER NAHVERKEHR

Öffentlicher Personenverkehr in Stadt und Region

7-8/2009 17. Jahrgang

Schwerpunkt ELEKTROMOBILITÄT



Mehr Nutzen als Kosten: Die Investitionen in den ÖPNV sind gut angelegt. Busse investieren für elektrische Busse.
Die Energiespeicher für die Elektromobilität.
Batterien sind Schlüssel für die Elektromobilität.

Citaro Fuel Cell-Hybrid liefert Weltrekorde.
Erfahrung und Ausblick: Hochschulen setzen auf Brennstoffzellenbusse.
Wie reibschoniger sind Luftfrachtkorridore?
Neue Ansätze für das grüne Tankmanagement.

Öffentliches Organ
 Vorstand: Dr. Michael Dauschke
 Verlagsleiter: Dr. Rüdiger Schmitt
alba
 Fachverlag

DER NAHVERKEHR
 Zeitschrift für den öffentlichen Personenverkehr in Stadt und Region.

Organ des VDV.

Erscheint zehnmal im Jahr.

Auflage IVW-geprüft




0 64293

GÜTERBAHNEN

Güterverkehr auf der Schiene: Markt·Technik·Verkehrspolitik

3/2009 5. Jahrgang



Die Vdv-Gruppe fordert: Schiene muss sich als attraktive Alternative zum Straßenverkehr etablieren. Die Deutsche Bahn AG hat angekündigt...

Netz-Ausbau: Welchen jetzt auf Zukunft stellen?
Wachstumsprogramm für Infrastruktur bringt mehr Schienenverkehr.
Licht und Schatten bei öffentlichen Ladestellen.

Existenzsicherung als Verkehrsgemeinschaft.
Güterbahnen entwickeln Anpassungsstrategien in der Wirtschaftskrise.
Umweltfreundliche Loks mit Gasmotor-Getriebe.

Öffentliches Organ
 Vorstand: Dr. Michael Dauschke
 Verlagsleiter: Dr. Rüdiger Schmitt
alba
 Fachverlag

GÜTERBAHNEN
 Die Zeitschrift für Güterverkehr auf der Schiene.

Befasst sich mit Markt·Technik·Verkehrspolitik.

Organ des VDV.

Erscheint viermal im Jahr.

NaTaBu

'11

Fachadressbuch Öffentlicher Verkehr Deutschland

Fachadressbuch Öffentlicher Verkehr Deutschland

Fachadressbuch Öffentlicher Verkehr Deutschland

Band 1 Band 2 Band 3

alba
 Fachverlag

NaTaBu – Nahverkehrs-Taschenbuch
 Das Fachadressbuch des Personen-Nahverkehrs und der Güterbahnen. Drei Bände. Erscheint jährlich.

NaTaBu – Österreich
 Fachadressbuch des öffentlichen Verkehrs in Österreich. Erscheint jährlich.

NaTaBu

'11

Fachadressbuch Öffentlicher Verkehr Österreich

alba
 Fachverlag

NaTaBu – Schweiz
 Fachadressbuch des öffentlichen Verkehrs der Schweiz. Erscheint jährlich.

NaTaBu

'11

Fachadressbuch Öffentlicher Verkehr Schweiz

alba
 Fachverlag

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Alba Fachverlages für Anzeigen und Fremdbeilagen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Die Anzeigenpreise ergeben sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Anzeigenpreisliste des Verlages. Ändert sich der Anzeigentarif nach Vertragsschluss, ist der Verlag berechtigt, den Preis nach der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen Preisliste zu berechnen. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Das Insertionsjahr beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsabschluss ein anderer Beginn vereinbart wird.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Kann die Zeitschrift infolge höherer Gewalt (z. B. Krieg, Mobilmachung, Arbeitskampf oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse) überhaupt nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erscheinen, ergeben sich daraus keine Ansprüche des Auftraggebers.
5. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Der Verlag ist berechtigt, Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich zu machen.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen wegen ihrer technischen Form oder ihrer Herkunft abzulehnen; dasselbe gilt, wenn der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder die Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Manuskripts der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von 4 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Druckstöcke und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.
11. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des

Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

13. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Anzeigen einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige. Bei Fließanzeigen und bei privaten Gelegenheitsanzeigen besteht kein Anspruch auf Belegausschnitt.
14. Ein Auflagenrückgang ist nur dann auf Einfluss aus das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 v. H. sinkt. Darüber hinaus sind etwaige Preisinderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verleger dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
15. Bei Chiffreanzeigen stellt der Verlag seine Einrichtung für die Entgegennahme, Verwahrung und Aushändigung eingehender Angebote zur Verfügung. Eine Gewähr für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe wird nicht übernommen. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wegen Verlust oder Verzögerung sind ausgeschlossen. Einschreibebriefe und Elbrieffe auf Chiffreanzeigen werden auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Der Verlag behält sich das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Betrug, Unsittlichkeit oder sonstigem Missbrauch des Ziffendienstes durch Stichproben zu prüfen. Angebote, die lediglich Geschäftspreisungen enthalten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
16. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
17. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Für unleserlich geschriebene Anzeigentexte, telefonisch aufgebene Anzeigen, telefonisch erteilte Korrekturen oder verstümmelte Telefaxübermittlung wird keine Gewähr für die Richtigkeit der Wiedergabe übernommen. Die Übernahme digitaler Anzeigen ist nur nach den Richtlinien des Verlages möglich. Bitte fordern Sie das gesonderte Merkblatt mit den Angaben zur Übertragung und den Preisen an. Verfilmungskosten und auf Wunsch gefertigte Digital- oder Analogproofs werden zu Selbstkosten weiterberechnet. Eine Gewährleistung bei Nichtbeachtung der Verlags-Richtlinien ist ausgeschlossen.
- b) Plazierungsbestätigungen gelten nur unter Vorbehalt und können aus technischen Gründen geändert werden. In solchen Fällen kann der Verlag nicht haftbar gemacht werden.
- c) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Treffer beschädigte Druckunterlagen erst unmittelbar vor Drucklegung des Blattes beim Verlag ein, so hat der Werbungtreibende die aus der erforderlichen Sonderbemühung des Verlages entstehenden Kosten zu tragen.
- d) Der Auftraggeber hat bei Wiederholungsanzeigen den richtigen Abdruck seiner Anzeigen sofort bei Erscheinen zu überprüfen. Der Verlag erkennt Zahlungsminderung oder Ersatzensprüche nicht an, wenn bei Wiederholungen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass nach der Veröffentlichung eine sofortige Richtigstellung seitens des Auftraggebers erfolgt ist.
- e) Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- f) Abbestellungen von Anzeigen, Beiheften und Beilagen müssen schriftlich bis spätestens zum Anzeigenschlussmitempfang erfolgen.
- g) Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
- h) Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten werden mit Hilfe der EDV bearbeitet und gespeichert. Die Daten werden zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet (gemäß § 26 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz).